

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.04.2021

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.500-35/21

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 18. Februar 2020**

**Nummer:**

**Z-6.500-2499**

**Antragsteller:**

**JANSEN TORE GmbH & Co. KG**

Am Wattberg 51  
26903 Surwold

**Geltungsdauer**

vom: **22. April 2021**

bis: **18. Februar 2025**

**Gegenstand des Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Feststallanlage "FSA 601 BST"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2499 vom 18. Februar 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1.2 erhält folgende Fassung:

### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetore, Hub- und Hubstapeltore, Sektionaltore, Rolltore und Staffeltore in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Feststellanlage ist – in Abhängigkeit von den/der verwendeten Geräten/ Gerätekombination - geeignet, entsprechende Steuerungsvorgänge von sog. Seiten- und/oder Sturzklappen der v. g. Abschlüsse durchzuführen. Die Feststellanlagen dürfen zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Sturzklappen, nur dann an v. g. Abschlüssen angewendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die v. g. Abschlüsse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen oder bei Abschlüssen nach DIN EN 13241<sup>1</sup> i. V. m. DIN EN 16034<sup>2</sup> in der Leistungserklärung<sup>3</sup> enthalten ist.

An folgenden Abschlüssen darf die Feststellanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeländerer Förderanlagen.

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>4</sup> zu beachten.

2. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

### 2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststellanlage "FSA 601 BST" muss die Gerätekombination "JBS 601" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2495 verwendet werden. Für diese Anwendung sind durch Setzen des Jumper J11 die Klemmen 1 und 2 zu verbinden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss neben der Auslösevorrichtung die Brandmelder nach Abschnitt 2.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und ggf. die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Bei Netzausfall muss der angeschlossene Haftmagnet bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 13241  | Tore – Produktnorm, Leistungseigenschaften   |
| 2 | DIN EN 16034  | Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften   |
| 3 | Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 13241 und DIN EN 16034.<br>Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 13241 und der DIN EN 16034 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 13241 und DIN EN 16034 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen. |  |
| 4 | 2014/34/EU  | RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen |

darf unter Berücksichtigung der Signale einer ggf. angeschlossenen Kontaktleiste nach Abschnitt 2.5 aktiv bleiben. Die Aktivierung der Magnetbremse über ein Endschaltsignal nach dem vollständigen Schließen des Abschlusses ist möglich.

Bei Störung der wieder aufladbaren Batterien muss der angeschlossene Haftmagnet bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 unverzüglich stromlos geschaltet werden. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 darf unter Berücksichtigung der Signale einer ggf. angeschlossenen Kontaktleiste für den Personenschutz aktiv bleiben. Die Aktivierung der Magnetbremse über ein Endschaltsignal nach dem vollständigen Schließen des Abschlusses ist möglich.

Bei Anwendung der Bauart an Abschlüssen im Zusammenhang mit sog. Seiten- und/oder Sturzklappen müssen außerdem

- im Falle eines Netzausfalls die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 sequentiell stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird und
- im Falle einer Störung der wieder aufladbaren Batterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 sequentiell stromlos geschaltet werden.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Für den Betrieb der Feststellanlage an Abschlüssen, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss, ist die Zwangsschließzeit im Menü 311 auf "Null" zu setzen.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Schutzart	IP54
Lufttemperatur	-5°C bis +55°C
relative Luftfeuchte	≤ 95 % r.F.

2. Abschnitt 2.4 erhält folgende Fassung:

#### 2.4 Feststellvorrichtungen

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Magnetbremsen dürfen außerdem zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes durch die Kontaktleiste des Abschlusses aktiviert werden.

Als Feststellvorrichtungen für die Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 müssen

- die Haftmagnete für Schiebeabschlüsse nach Tabelle 3 (Anlage 1),
- die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren nach Tabelle 4 (Anlage 2) und
- die Elektromagnete für Schiebe-, Hub- und Rollabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Tabelle 5 (Anlage 3 und 4) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung für die sog. Seiten- und/oder Sturzklappen muss der Haftmagnet GT050R001.12 der Firma Kendrion nach Z-6.510-2354 verwendet werden.

3. Abschnitt 3.7 erhält folgende Fassung:

**3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage**

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss oder Drahtbruch ist eine vollständige Verlegung der Leitungen in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal zu folgenden Geräten erforderlich:

- Lichtgitter/Lichtschranken an den Klemmen der Auslösevorrichtung L+ und GND,
- Systemleitungen zum digitalen Endschalter,
- Feststellvorrichtungen für den Abschluss und die Seiten- und/oder Sturzklappen,
- Nockenendschalter und Magnetbremse, wenn die Zuleitungen in einem gemeinsamen Kabel geführt werden,
- abgesetzte Signalgeber (optische und akustische Warneinrichtungen),
- potentialfreie Meldekontakte,
- Handauslösetaster der Firma Hekatron (DKT 01 und DKT 02) und
- Hauptschließkantensicherung HSK/OSE.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt